

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der Genossenschaft GGA Maur

1 Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer einer Liegenschaft (nachfolgend Grundeigentümer) und der Genossenschaft GGA Maur (nachfolgend GGA Maur) für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der GGA Maur. Unter Kommunikationsnetz wird die Gesamtheit der Leitungen zwischen den Empfangs- und Datenverarbeitungseinrichtungen der GGA Maur und dem Grundeigentümer verstanden.

1.2 Der Anschlussvertrag hat die Leitungserstellung von der Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle sowie das Durchleitungsrecht zugunsten der GGA Maur zum Gegenstand.

1.3 Die vertragliche Vereinbarung umfasst die Offerte, den Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Richtlinien für die Hausverteilanlagen (HVA).

1.4 Das Vertragsverhältnis wird durch die gegenseitige Willenserklärung sowie die Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien rechtswirksam begründet. Es handelt sich um eine unbefristete Vereinbarung, die eine vertraglich bindende Mindestlaufzeit von 20 Jahren vorsieht, beginnend mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Breitbandnetzanschlusses.

1.5 Eine Änderung der AGB bleibt vorbehalten. Änderungen werden dem Grundeigentümer schriftlich oder elektronisch angezeigt.

2 Hauszuleitung

2.1 Die GGA Maur bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes gemeinsam mit dem Grundeigentümer und gemäss Ausführungsprojekt. Sie nimmt dabei auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht. Der Leitungsverlauf wird in einem von der GGA Maur zu führenden, dem Grundeigentümer im Internet zugänglichen Plan eingetragen.

2.2 Sämtliche Kosten für die Erschliessung der Liegenschaft gehen zulasten des Grundeigentümers, werden in der Offerte entsprechend ausgewiesen und nach Beendigung der Arbeiten in Rechnung gestellt.

2.3 Der Grundeigentümer hat die GGA Maur über geplante Bauvorhaben im Bereich von Kabelleitungen bis spätestens drei Monate vor Beginn zu orientieren.

2.4 Wird infolge Umbaus die Verlegung der Hauszuleitung notwendig, gehen die Kosten zulasten des Verursachers. Auf Wunsch unterbreitet die GGA Maur eine Offerte für die Verlegearbeiten.

2.5 Die Kosten für den Rückbau des Anschlusses gehen zulasten des Grundeigentümers.

3 Hausinstallation

3.1 Die Erstellung der Hausinstallation erfolgt zulasten des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Hausverteilanlage nach den Richtlinien der GGA Maur ausführen zu lassen.

3.2 Anschlüsse können auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers hin ausser Betrieb gesetzt und ggf. plombiert werden. Plombierungs- und Deplombierungsarbeiten dürfen nur durch die GGA Maur durchgeführt werden.

3.3 Änderungen der Anzahl Wohneinheiten sind der GGA Maur schriftlich anzuzeigen.

3.4 Der Anschluss von Geräten, die hochfrequente Signale an die Hausverteilanlage abgeben, ist verboten. Bei Widerhandlung kann die GGA Maur den Anschluss vom Kommunikationsnetz trennen.

3.5 Der GGA Maur und ihren Hilfspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verteil- und Verstärkeranlagen und zu allen Anschlüssen in den Räumen des Grundeigentümers zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht ist allfälligen Mietern zu überbinden.

4 Durchleitungsrecht

4.1 Der Grundeigentümer erteilt der GGA Maur unentgeltlich das Durchleitungsrecht auf seinem Grundstück für Kabelleitungen des Kommunikationsnetzes, die dem Anschluss seines Gebäudes dienen.

4.2 Er gewährt der GGA Maur gegen Schadloshaltung auch das Durchleitungsrecht für Leitungen, die nicht zur Versorgung seines Grundstücks erforderlich sind. Die Bestimmungen von Ziff. 2 (Hauszuleitung) gelten sinngemäss. Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der GGA Maur eintragen zu lassen.

4.3 Ist auf einem Grundstück die Installation einer Verteilkabine notwendig, erhält der Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung. Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der GGA Maur eintragen zu lassen.

4.4 Der Grundeigentümer hat die gewährten Durchleitungsrechte und Verteilkabinen zeitlich unbeschränkt weiter zu dulden, auch bei Ausserbetriebsetzung resp. Beendigung des Anschlusses.

4.5 Der Grundeigentümer kann gegen Übernahme aller daraus entstehenden Kosten die Verlegung oder Entfernung der gesamten Kommunikationsinfrastruktur aus dem Grundstück beantragen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen werden nach Rechnungsstellung sofort fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Sofern innert dieser Frist keine schriftlichen und begründeten Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag der Rechnung Einwand erhoben, ist der unbeanstandete Teil der Rechnung dennoch geschuldet.

5.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Grundeigentümer automatisch im Verzug. Es gilt der Verzugszins von 5%. Bei Zahlungsverzug hat die GGA Maur das Recht, den Anschluss sofort zu unterbrechen. In jedem Fall erhebt die GGA Maur einen Mahn- und Wiederaufschaltkostenzuschlag.

6 Haftung der Parteien

6.1 Der Grundeigentümer haftet für die Beschädigungen der Netzinfrastruktur infolge Bau- oder Grabarbeiten.

6.2 Die GGA Maur haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Grundeigentümer durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die GGA Maur entstehen. Jede weitere Haftung, auch für Hilfspersonen, ist vollumfänglich ausgeschlossen.

6.3 Die GGA Maur kann kein unterbrechungsfreies Funktionieren ihrer Infrastrukturen und Dienstleistungen gewährleisten. Ansprüche auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden infolge Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch die GGA Maur sind im Einklang mit Ziff. 6.2 vollumfänglich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung für zusätzliche Aufwendungen, Datenverluste oder andere Folgeschäden, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn beim Grundeigentümer bzw. seinen Mietern. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Infrastrukturen oder Dienstleistungen. In Fällen höherer Gewalt (bspw. Stromausfälle, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Streik, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten oder unvorhergesehenen behördlichen Auflagen) wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung für die Verpflichtungen der GGA Maur solange aufgeschoben, als das Ereignis andauert.

7 Übrige Bestimmungen

7.1 Sollte sich eine Vertrags- oder AGB-Bestimmung als ungültig erweisen, ist der Rest der Bestimmungen davon nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung soll als durch eine andere Bestimmung ersetzt gelten, die den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

7.2 Die GGA Maur kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen bzw. beauftragen.

7.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.

7.4 Im Falle der Handänderung hat der Grundeigentümer alle aus diesem Vertragswerk entstehenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Handänderung ist der GGA Maur frühzeitig mitzuteilen. Der Rechtsnachfolger hat sich bei der GGA Maur anzumelden.

7.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Grundeigentümer und der GGA Maur unterstehen schweizerischem Recht.

7.6 Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahren ist der Sitz der GGA Maur in **Maur**. Die GGA Maur ist berechtigt, ihre Ansprüche auch am Wohnsitz des Grundeigentümers geltend zu machen.